

Hinweise zum Erlaubnisverfahren nach § 11 Tierschutzgesetz

Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 - Auszug -

Achter Abschnitt Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu **Versuchszwecken** oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten,

2. Tiere für andere in einem **Tierheim** oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,

2a. Tiere in einem **Zoologischen Garten** oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,

2c. **Tierbörsen** zum Zwecke des **Tausches** oder **Verkaufes** von Tieren durch Dritte durchführen oder

3. **gewerbsmäßig**

a) **Wirbeltiere**, außer landwirtschaftliche Nutztiere, **züchten** oder **halten**,

b) mit Wirbeltieren **handeln**,

c) einen **Reit-** oder **Fahrbetrieb** unterhalten,

d) **Tiere zur Schau** stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder

e) Wirbeltiere als **Schädlinge bekämpfen**

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die **Art** der betroffenen Tiere

2. die für die Tätigkeit **verantwortliche Person**,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstaben a bis d die **Räume und Einrichtungen** und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind **Nachweise über die Sachkunde** im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur **erteilt werden**, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer **Ausbildung** oder ihres bisherigen **beruflichen oder sonstigen Umgangs** mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche **Zuverlässigkeit** hat,

3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und

4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen **Vorrichtungen und Stoffe** oder **Zubereitungen** für eine **tierschutzgerechte Bekämpfung** der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter **Befristungen, Bedingungen und Auflagen** erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden,

1. die Verpflichtung zu **Kennzeichnung der Tiere** sowie zur Führung eines **Tierbestandsbuches**,

2. eine **Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl**,

3. die **regelmäßige Fort- und Weiterbildung**,

4. das **Verbot**, Tiere zum **Betteln** zu verwenden,

5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den **Tätigkeitsort** zuständigen Behörde,

6. die **Fortpflanzung** der Tiere **zu verhindern**.
- (3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst **nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden**. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.
- (4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.
- (5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im **Verkauf tätigen Personen**, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber **vor Aufnahme** dieser Tätigkeit den **Nachweis ihrer Sachkunde** auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.

II. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes - Auszug -

Zu § 11 (Erlaubnis für das Züchten und das Halten von Tieren sowie den Handel mit Tieren)

1. Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

- 1.1. Aus dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 müssen die in der für die jeweilige erlaubnispflichtige Tätigkeit maßgeblichen **Anlage** (vgl. Anlagen 4 bis 6) vorgesehenen Angaben ersichtlich sein. Für den Antrag auf die Erlaubnis einer Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3d stellt die Arbeitsgruppe Zirkustiere der ArgeVet ein Musterformular zur Verfügung. Sofern nicht auszuschließen ist, dass sich der Antrag auch auf Tiere besonders geschützter Arten erstreckt, werden die für den Artenschutz zuständigen Behörden beteiligt, vgl. auch Nummer 12.2.5.1.
- 1.2 Benötigt der Antragsteller für seine geplante Tätigkeit verschiedene Genehmigungen bzw. Erlaubnisse, für deren Erteilung dieselbe Behörde zuständig ist, besteht für die Behörde die Möglichkeit, diese Genehmigungen oder Erlaubnisse zu bündeln.
- 1.3 Wird die Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gleichzeitig an **verschiedenen Niederlassungen** ausgeübt, so ist für **jeden Ort** der Niederlassung eine **gesonderte Erlaubnis** der für den Ort der Niederlassung zuständigen Behörde erforderlich.
- 1.4 Im Falle der Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c ist grundsätzlich für **jede einzelne Veranstaltung eine gesonderte Erlaubnis** erforderlich. Für wiederkehrende Veranstaltungen gleicher Art kann eine Erlaubnis für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden. Nummer 1.3 gilt entsprechend.
- 1.5 Bei Unternehmen, die eine in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e genannte Tätigkeit an wechselnden Orten ausüben, ist für die Erteilung der Erlaubnis die Behörde des Ortes zuständig, an dem das Unternehmen üblicherweise seinen Sitz oder sein **Winterquartier** hat oder als Gewerbe angemeldet ist, bei Unternehmen ohne Sitz im Inland die für den Ort des ersten Tätigwerdens zuständige Behörde. Für alle anderen Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz einschließlich der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Unternehmen jeweils aufhält. Bei Verwaltungsmaßnahmen hat die verfügende Behörde diejenige Behörde zu benachrichtigen, die ursprünglich die Erlaubnis erteilt hat.

Zu Unternehmen, die eine in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben c oder d genannte Tätigkeit ausüben, vgl. auch 2.5.2 betreffend die Verpflichtung zum Führen von **Tierbestandsbüchern**.

1.6 Träger der Erlaubnis und verantwortliche Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2.

Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten oder -einheiten, muss **für jede Betriebsstätte** oder Betriebseinheit **eine Erlaubnis** beantragt werden.

Träger der Erlaubnis ist das Unternehmen oder die öffentliche Einrichtung. Hat ein Unternehmen seinen Sitz im Ausland und wird nur ein Teil des Unternehmens im Inland tätig, so kann der für diesen Teil des Unternehmens Verantwortliche Träger der Erlaubnis sein.

Ist der Träger eines Unternehmens eine natürliche Person, ist diese Person verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2. Bei juristischen Personen richtet sich die Verantwortlichkeit für die Tätigkeit nach den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen, sofern in Einzelfällen nicht eine andere Person vom Unternehmen oder der öffentlichen Einrichtung benannt wird.

Die **verantwortliche Person** muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die **Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen**, insbesondere muss eine **regelmäßige Anwesenheit** von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein. Erforderlichenfalls sind für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit verantwortliche Personen zu benennen.

2. Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis

2.1 Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

2.1.1 **Tierheime oder ähnliche Einrichtungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabetieren dienen (Nummer 2). Gewerbliche Einrichtungen, die der vorübergehenden oder dauerhaften Unterbringung von Tieren Dritter dienen, unterfallen Nummer 3.

2.1.2 **Zoologische Gärten und andere Einrichtungen**, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, sind durch die Schaustellung und darüber hinaus dadurch gekennzeichnet, dass sie

- auf Dauer angelegt sind,
- der Haltung von Tieren wildlebender Arten dienen und
- der Öffentlichkeit zugänglich sind (Nummer 2a).

Hierzu gehören nicht Zirkusbetriebe und der Zoofachhandel. Hinsichtlich des Führens der Bezeichnung Zoologischer Garten wird auf § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) verwiesen.

2.1.3. **Schutzhundeausbildung** (Nummer 2b)

2.1.3.1 Die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken ist dann gegeben, wenn Hunde darauf abgerichtet werden, Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen. Dieses ist bei der Ausbildung von Hunden nach der Prüfungsordnung für Schutzhunde des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) in der derzeitigen Fassung (gültig ab 1. Januar 1996), zu beziehen bei dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), (Westfalendamm 174, 44141 Dortmund), oder nach vergleichbaren Kriterien oder bei der Ausbildung von Diensthunden von Polizei, Bundesgrenzschutz, Zoll, Bundeswehr oder privaten Wachdiensten gegeben.

2.1.3.2 Eine Ausbildung für Dritte liegt vor, wenn der ausgebildete Hund an andere Personen abgegeben oder die Ausbildung im Auftrage des Tierhalters vorgenommen wird. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn die Hundeausbildung in Hundesportvereinen unter Mitwirkung des Hundehalters durchgeführt wird.

2.1.3.3 Eine Einrichtung zur Schutzhundeausbildung für Dritte unterhalten natürliche und juristische Personen, wenn Plätze oder Räumlichkeiten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

2.1.4. **Tierbörsen** sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Veranstalter können natürliche oder juristische Personen sein.

Auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, unterfallen Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b.

Der **Veranstalter** ist für die Einhaltung der **tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die Anbieter verantwortlich**. Er hat geeignete Kontrollen und bei festgestellten Verstößen unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Die Erlaubnis ist in der Regel mit Auflagen zu versehen, die diese Verantwortlichkeit des Veranstalters begründen. Insbesondere kann dem Veranstalter aufgegeben werden, eine **Börsenordnung** vorzulegen, aus der die Teilnahmebedingungen hervorgehen, die die Beachtung auch der tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen müssen.

2.1.5 **Gewerbsmäßig** im Sinne der Nummer 3 handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

2.1.5.1 Die Voraussetzungen für ein **gewerbsmäßiges Züchten** sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Kaninchen, Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
- **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr.

Ein gewerbsmäßiges Züchten liegt in der Regel vor, wenn bei **Vögeln** regelmäßig Jungtiere verkauft werden und

- mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße,
- mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche (Ausnahme: Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare)

gehalten werden oder bei sonstigen Heimtieren ein Verkaufserlös von mehr als 4000 DM jährlich zu erwarten ist.

Als **Haltungseinheit** gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe und ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Als **landwirtschaftliche Nutztiere** im Sinne der Nummer 3 Buchstabe a gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische und deren Elterntiere sowie deren Farbmutanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden. Straußenvögel gehören nicht zum Geflügel. Pelztiere, insbesondere Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas, sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a.

2.1.5.2 Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Handeln mit Tieren sind auch bei Agenturen erfüllt, die Tiere nicht in ihre unmittelbare Obhut nehmen.

Die **Abgabe oder der Verkauf von landwirtschaftlichen Nutztieren aus eigener Produktion** durch Land-, fischerei- oder teichwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Zukäufe zur unmittelbaren weiteren Veräußerung bis höchstens 20 vom Hundert der eigenen Produktion sowie der Erwerb zur Zucht oder Mast durch solche Betriebe stellt keinen gewerbsmäßigen Handel im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b dar.

2.1.5.3 Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines **Reit- oder Fahrbetriebes** sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

2.1.5.4 Unter den Begriff des **Zurschaustellens** fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spenden-Sammelns (Nummer 3 Buchstabe d).

Tierzuchtschauen und Tiersportveranstaltungen, die im Rahmen des Tierzuchtgesetzes oder nach entsprechenden Kriterien von Zuchtverbänden als Leistungsprüfungen durchgeführt werden, sowie Tierbewertungsschauen werden auf Grund fehlender Gewerbsmäßigkeit von dieser Bestimmung nicht erfasst.

2.2 **Prüfung** im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 1

2.2.1 Die **verantwortliche Person** ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt.

2.2.2 Die für die Tätigkeit **erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

- eine **abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung** absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
- auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch **langjährige erfolgreiche Haltung** der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

Für den **Bereich Zoofachhandel** kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine **abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin** oder eine Weiterbildung zum **Geprüften Tierpflegermeister/ zur Geprüften Tierpflegermeisterin** in Betracht.

Bei Einrichtungen zur **Schutzhundausbildung**, die nachweislich nach den vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. oder dessen angeschlossenen Mitgliedsverbänden angewandten Regelwerken in den derzeit geltenden Fassungen (zu beziehen über den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Westfalendamm 174, 44141 Dortmund) betrieben werden, ist von den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der verantwortlichen Person auszugehen.

2.2.3 Die zuständige **Behörde kann verlangen**, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines **Fachgesprächs** der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird (§ 11 Abs. 2 Nr. 1). Ein solches Gespräch ist insbesondere dann zu verlangen, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt.

Dem **Gespräch** können von den Fachverbänden erstellte Unterlagen zugrunde gelegt werden. Bei dem Gespräch sind insbesondere ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

- die **Biologie** der entsprechenden Tierart/Tierarten,
- **Aufzucht, Haltung, Fütterung** und allgemeine Hygiene,
- die wichtigsten **Krankheiten** der betreffenden Tierarten,
- die einschlägigen **tierschutzrechtlichen Bestimmungen**

sowie ausreichende **Fähigkeiten im Umgang** mit den betreffenden Tierarten.

Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Ergibt das Gespräch, dass die Person die erforderlichen Kenntnisse nicht hat, so soll ihr empfohlen werden, vor einer Wiederholung des Gesprächs entsprechende Aus- oder Fortbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, wie sie z.B. von den Berufsverbänden, der Berufsgenossenschaft, den Fachverbänden oder den Tierschutzverbänden angeboten werden.

2.2.4 Die zuständige Behörde soll von einem Gespräch absehen, wenn ihr die für die Tätigkeit verantwortliche Person als geeignet bekannt ist oder die verantwortliche Person vor einer anderen Behörde vor weniger als 10 Jahren in einem Gespräch nach Nummer 2.2.3 die erforderlichen

fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat und die zuständige Behörde keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Die Behörde kann ferner von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von der jeweiligen obersten Landesbehörde als gleichwertig angesehenen Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

2.3. Prüfung im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 2

2.3.1. Von der **Zuverlässigkeit** der für die Tätigkeit verantwortlichen Person ist auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

2.3.2 Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2.3.1 nicht vor, so hat die Behörde die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Straf- und Bußgeldverfahren, zu prüfen. Zu diesem Zweck kann sie den Antragsteller auffordern, dafür zu sorgen, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein Führungszeugnis und - wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist - eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei ihr beantragt (§ 30 Abs. 1, 2, 5 des Bundeszentralregistergesetzes, § 150 Abs. 1, 2, 5 der GewO). Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn die Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens verurteilt ist, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Letzteres gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt worden sind.

Auch sonstige Rechtsverstöße, z.B. gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht sowie gegen das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder; können einen Mangel an Zuverlässigkeit begründen.

Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht.

2.4 Prüfung im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 3

2.4.1 Die zuständige Behörde prüft unter Beteiligung des beamteten Tierarztes - und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger - die örtlichen Verhältnisse durch Inaugenscheinnahme daraufhin, ob die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen dem § 2 entsprechen. Hierzu können die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von den obersten Landesbehörden herausgegebenen einschlägigen Gutachten in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt werden, ebenso von Fachverbänden erstellte Unterlagen, wie z.B. die von der Tierärztlichen Vereinigung, für Tierschutz e.V. (TVT) herausgegebenen Checklisten zur Überprüfung der Tierhaltung im Zoofachhandel (zu beziehen bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Geschäftsstelle, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche-Engter). Über die Inaugenscheinnahme ist eine Niederschrift anzufertigen.

2.4.2 Zu den Einrichtungen eines Fahrbetriebes gehören auch die Kutschen.

ANLAGE 4

(Zu Nummer 1.1)

Erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für das Züchten oder Halten von Wirbeltieren, die nach

- § 9 Abs. 2 Nr. 7 für Versuchszwecke oder für die in
- § 4 Abs. 3,
- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, - § 10 Abs. 1 oder
- § 10a

genannten Zwecke verwendet werden oder für eine solche Verwendung bestimmt sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes)

- 1 **Name und dienstliche Anschrift** des Antragstellers
 - 2 **Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird:**
 - **Züchten und Halten** der oben genannten Tiere
 - **Halten** der oben genannten Tiere
 - 3 Angabe der **Anschrift, wo die Tiere gezüchtet oder gehalten** werden sollen
 - 4 Name und dienstliche Anschrift der für die Tätigkeit **verantwortlichen Person**
 - 5 **Berufliche Qualifikation** der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
 - 6 **Nachweis der beruflichen Qualifikation** 1) (z. B. beglaubigte Abschrift von Zeugnissen)
 - 7 **Gattung und Höchstzahl der Tiere**, die **jährlich gezüchtet** werden sollen
 - 8 **Gattung und Höchstzahl (Bestand) der Tiere**, deren **Haltung** beabsichtigt ist
 - 9 **Beschreibung der Räume und Einrichtungen**, die der Tätigkeit dienen sollen
- Ort und Datum
Unterschrift des Antragstellers

1) Sofern der Nachweis in einem früheren Antrag gegenüber derselben Behörde erbracht wurde, genügt ein Hinweis auf diesen Antrag.

ANLAGE 5

(Zu Nummer 1.1)

Erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten, Hunde auszubilden oder Tierbörsen durchzuführen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 2c des Tierschutzgesetzes)

- 1 **Name und Anschrift** des Antragstellers
 - 2 **Art der Einrichtung**
 - 3 Anschrift der Einrichtung
 - 4 Name und Anschrift der für die Tätigkeit **verantwortlichen Person**
 - 5 **Berufliche Qualifikation** der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
 - 6 **Nachweis 1) der beruflichen Qualifikation** (z.B. beglaubigte Abschrift von Zeugnissen)
 - 7 Voraussichtliche **Art und Höchstzahl von Tieren**, deren Aufnahme beabsichtigt ist
 - 8 **Beschreibung der Räume und Einrichtungen**, die der Tätigkeit dienen sollen
- Ort und Datum
Unterschrift des Antragstellers

1) Sofern der betreffende Nachweis bereits in einem früheren Antrag gegenüber derselben Behörde erbracht wurde, genügt ein Hinweis auf diesem Antrag.

ANLAGE 6

(Zu Nummer.1.1)

Erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, zu züchten oder zu halten,

- **mit Wirbeltieren zu handeln,**
- **einen Reit- oder Fahrbetrieb zu unterhalten,**
- **Tiere zur Schau zu stellen**

oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen

oder Wirbeltiere als Schädlinge zu bekämpfen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes)

- 1 **Name und Anschrift** des Antragstellers
- 2 **Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird**
 - Züchten oder Halten von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren
 - Handel mit Wirbeltieren
 - Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes

- Zurschaustellen von Tieren bzw. Zurverfügungstellen von Tieren zu solchen Zwecken
- Schädlingsbekämpfung

3 **Anschrift der Einrichtung**, in der die Tiere gehalten werden bzw. im Fall der Schädlingsbekämpfung des Betriebes

4 Name und Anschrift der für die Tätigkeit **verantwortlichen Person**

5 **Berufliche Qualifikation** der für die Tätigkeit verantwortlichen Person (beruflicher Werdegang)

6 **Nachweis 1) der beruflichen Qualifikation** (z.B. beglaubigte Abschrift von Zeugnissen)

7 je nach Art der beabsichtigten Tätigkeit

- **Gattung und Höchstzahl** der Tiere, die **jährlich gezüchtet** werden sollen
- **Gattung und Höchstzahl** der Tiere, die **jährlich gehandelt** werden sollen
- **Gattung und Höchstzahl** der Tiere, deren **gleichzeitige Haltung** beabsichtigt ist
- im Falle des **Reit- oder Fahrbetriebs**, des **Zurschaustellens** von Tieren oder der **Schädlingsbekämpfung** zusätzlich **Art und Umfang** der vorgesehenen Tätigkeit

8 **Beschreibung der Räume und Einrichtungen**, die der Tätigkeit dienen sollen. Im Fall der **Schädlingsbekämpfung** zusätzlich Beschreibung der zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

1) Sofern der Nachweis in einem früheren Antrag gegenüber derselben Behörde erbracht wurde, genügt ein Hinweis auf diesen Antrag.